Zeitschrift für Sozialpsychologie, 36 (4), 2005, 215–225

«Geben Sie ihm doch einfach fünf Jahre!»

Einflüsse parteiischer Zwischenrufer auf richterliche Urteile

«Give him five years!» – Influences of Partisan Hecklers on Judges' Sentencing Decisions

Birte Englich

Universität Würzburg

Zusammenfassung: Ausgehend von bisherigen Befunden zu Ankereffekten in der richterlichen Urteilsbildung sowie dem Modell selektiver Zugänglichkeit untersucht die vorliegende Studie, inwieweit auch parteiische Zwischenrufe im Gerichtssaal einen Einfluss auf strafrechtliche Entscheidungen haben können. In einem 2 × 2-faktoriellen Experiment lasen 177 RechtsreferendarInnen vollständige und realistische Materialien zu einem Vergewaltigungsfall, bei dem ein offensichtlich parteiischer Zwischenrufer aus dem Zuschauerraum eine niedrige oder hohe Strafe forderte. Je nach Versuchsbedingung wurden die UntersuchungsteilnehmerInnen gebeten oder nicht, sich kurz mit dieser Zwischenruferforderung zu beschäftigen. Zentrale abhängige Variable war die richterliche Strafzumessung in Monaten. Die Ergebnisse belegen einen deutlichen Ankereffekt der parteiischen Zwischenruferforderung auf die richterliche Entscheidungsfindung. Notwendige Voraussetzung für diesen Einfluss war hierbei eine Beschäftigung mit der irrelevanten Zahlenvorgabe. Dieses Ergebnis wird anhand des Modells selektiver Zugänglichkeit interpretiert. Chancen und Grenzen der Korrektur solcher Ankereffekte irrelevanter Forderungen im Gerichtssaal werden beleuchtet.

Schlüsselwörter: Richterliche Entscheidungsfindung, Strafzumessung, Ankereffekt, irrelevante Anker, extreme Anker, Beschäftigung, selektive Zugänglichkeit

Abstract: On the basis of previous results on anchoring effects in the courtroom as well as the selective accessibility model, the current study examines whether even a partisan heckler shouting into the courtroom may influence judicial sentencing decisions. In a 2 × 2 – factorial experiment, 177 junior lawyers read complete and realistic materials on a rape case, in which an obviously biased heckler from the audience demands a low or a high sentence. Participants were or were not instructed to shortly elaborate on this demand. The central dependent variable was the judge's sentencing decision in months. Results reveal a clear anchoring effect of a partisan heckler's demand on judges' sentencing decisions. A necessary precondition for this effect is elaboration on the irrelevant anchor. This result is interpreted from a selective accessibility perspective. Possibilities as well as limits for corrections of this kind of anchoring effects of irrelevant anchors in the courtroom are discussed.

Keywords: judicial decision making, sentencing decisions, anchoring effect, irrelevant anchors, extreme anchors, processing, selective accessibility

DOI 10.1024/0044-3514.36.4.215 ZFSP 36 (4) © 2005 by Verlag Hans Huber, Hogrefe AG, Bern

Juristische Urteile haben den Anspruch, möglichst objektiv, gerecht und unverzerrt zu sein. Um eine größtmögliche Verwirklichung dieser Ziele zu erreichen, regeln Prozessordnungen die Abläufe vor Gericht. Gesetze und Gesetzeskommentare definieren Entscheidungsbereiche und stecken Entscheidungsspielräume für den jeweiligen Fall ab. Juristen erhalten eine profunde juristische Ausbildung, um die geltenden Gesetze angemessen auf den jeweiligen Fall anzuwenden. Auch Geschworene in amerikanischen Jurys bekommen ausführliche Anweisungen und Regeln an die Hand, nach denen sie vorgehen sollen. Trotzdem belegen zahlreiche Studien, dass Urteile vor Gericht durch vielfältige Einflussfaktoren systematisch beeinflusst werden, die eigentlich keinen Einfluss haben sollten: So zeigen sich in amerikanischen Studien deutliche Einflüsse der Hautfarbe des Angeklagten auf die Höhe der Strafurteile (z. B. Pruitt & Wilson, 1983; Sorensen & Wallace, 1995). Blair, Judd und Chapleau (2004) konnten einen deutlichen Anstieg der Strafschärfe feststellen, wenn das Gesicht des Täters – egal welcher Hautfarbe – deutlichere afrozentrische Züge aufwies. Auch die politische Zugehörigkeit des Richters/der Richterin (Nagel, 1962), die rhetorische Schulung des Rechtsanwaltes/der Rechtsanwältin (Englich, 2001) oder die Attraktivität des Täters/der Täterin (z. B. Lieberman, 2002) erwiesen sich als weitere wichtige Einflussfaktoren auf Schuldzuschreibungen und Strafzumessungen, um hier nur einige Beispiele zu nennen.

Solche und ähnliche Befunde machen deutlich, dass verschiedenste Einflussfaktoren in den richterlichen Entscheidungsprozess hineinwirken. Zwar ist vom Gesetzgeber erwünscht, dass nicht etwa Maschinen Urteile errechnen, sondern Menschen diese verantwortungsvolle Aufgabe übernehmen. Jedoch sieht man an den oben genannten Befunden, dass psychologische Einflüsse auf die richterliche Entscheidungsfindung bestehen, die nicht erwünscht sein können.

Ein weiteres Beispiel für diese Art potenzieller Urteilsverzerrungen sind die so genannten Ankereffekte im juristischen Kontext. Ankereffekte – die Assimilation von Urteilen an eine zuvor präsentierte Zahlenvorgabe (Tversky & Kahneman, 1974) – konnten zunächst in der sozialpsychologischen Grundlagenforschung in einer Vielzahl von Studien gezeigt werden. So wird beispielsweise die Schätzung der Höhe des Kölner Doms (Strack & Mussweiler, 1997) gleichermaßen von Ankervorgaben geleitet wie die Schätzung des Wertes eines Gebrauchtwagens (Mussweiler, Strack & Pfeiffer, 2000). Auch Urteile über die eigene Leistungsfähigkeit (Cervone & Peake, 1986) können ebenso durch Ankervorgaben beeinflusst sein wie die Einschätzung der Wahrscheinlichkeit, an einer Herzkrankheit oder Krebs zu sterben (Chapman & Johnson, 1999).

In all diesen Studien werden UntersuchungsteilnehmerInnen zunächst mit einer komparativen Aufgabe konfrontiert (z. B. «Ist der Kölner Dom höher oder niedriger als 320 m?»). Diese komparative Aufgabe stellt sicher, dass sich die UntersuchungsteilnehmerInnen mit dem vorgegebenen Ankerwert beschäftigen. Anschließend werden die UntersuchungsteilnehmerInnen dann um ihr absolutes Urteil gebeten (z. B. «Wie hoch ist der Kölner Dom?»). Typisches Ergebnis solcher Untersuchungen ist, dass bei Vorgabe eines hohen Ankers deutlich höhere absolute Urteile abgegeben werden als bei Vorgabe eines niedrigen Ankers. Das absolute Urteil ist also in Richtung der Ankervorgabe verzerrt.

Dieses Forschungsparadigma, welches Tversky und Kahneman mit ihren klassischen Untersuchungen zu Ankereffekten eingeführt haben (1974), wurde in den letzten Jahren auch auf den juristischen Bereich angewandt. Insbesondere drei Gründe führten hierbei zu der Annahme, dass Ankereffekte auch bei juristischen Urteilen eine wichtige Rolle spielen müssten: Zahlreiche Studien belegen eine deutliche Urteilsdisparität juristischer Urteile, d. h. Richter kommen auf der Basis von identischem Fallmaterial zu äußerst unterschiedlichen Urteilen (z. B. Diamond, 1981; Partridge & Eldridge, 1974). Diese richterliche Urteilsdisparität legt nahe, dass richterliche Urteile, ähnlich wie die Schätzung der Höhe des Kölner Doms, interindividuell betrachtet Urteile unter Unsicherheit sind und damit für Ankereffekte anfällig sein müssten. Des Weiteren sind richterliche Urteile in der Regel numerische Urteile: Im zivilrechtlichen Bereich wird über Schadensersatzzahlungen, Schmerzensgeld oder die Aufteilung der Kosten für einen Verkehrsunfall unter den beteiligten Parteien entschieden. Im strafrechtlichen Kontext werden Strafmaße in Form von Haftstrafen, Geldstrafen oder der Dauer gemeinnütziger Tätigkeiten bestimmt. Hinzu kommt außerdem, dass in Aktenanalysen zu strafrechtlichen Verfahren eine

deutliche Korrelation zwischen Staatsanwaltsforderung und richterlichem Urteil in erstinstanzlichen Verfahren gefunden wurde (z. B. Martin & Alonso, 1997; Englich, Mussweiler & Strack, in press-a). Diese drei Punkte – richterliche Urteilsdisparität, die Rolle numerischer Urteile vor Gericht und Korrelationen zwischen Staatsanwaltsforderung und richterlichem Urteil in Aktenanalysen – legen nahe, dass Ankereffekte auch vor Gericht eine potente Quelle von Urteilsverzerrungen sein könnten.

Tatsächlich konnte für den zivilrechtlichen Bereich in zahlreichen Studien nachgewiesen werden, dass die erste Forderung vor Gericht einen starken Einfluss auf das Urteil hat, und zwar unabhängig vom zu beurteilenden Fall. Die Ergebnisse lassen sich auf die einfache Formel bringen: Je höher die Schadensersatzforderung, desto höher die richterlich festgelegte Schadensersatzzahlung (Hastie, Schkade & Payne, 1999; Malouff & Schutte, 1989; Marti & Wissler, 2000). Ebenso gilt: Je höher das geforderte Schmerzensgeld, desto höher das zugesprochene Schmerzensgeld (Chapman & Bornstein, 1996).

Für den strafrechtlichen Kontext konnten wir in eigenen Studien zeigen, dass juristische Strafurteile stark von der Strafmaßforderung des Staatsanwaltes/der Staatsanwältin im Sinne einer Ankervorgabe beeinflusst sind. Fordert der Staatsanwalt/die Staatsanwältin eine hohe Strafe, so fällt das richterliche Urteil höher aus, als wenn der Staatsanwalt/die Staatsanwältin eine milde Strafe fordert. Dies gilt auch, wenn die Strafmaßvorgabe von einem juristischen Laien stammt und auch dann, wenn die juristischen UrteilerInnen erfahrene StrafrichterInnen sind (Englich & Mussweiler, 2001).

Darüber hinaus konnten wir Befunde vorlegen, nach denen Journalistenforderungen, explizit zufallsgenerierte Staatsanwaltsforderungen und sogar von den UntersuchungsteilnehmerInnen selbst erwürfelte Staatsanwaltsforderungen deutliche Ankereffekte auf ihre anschließenden Strafurteile zeigen (Englich, Mussweiler & Strack, in press-b). Selbst die Gegenforderung der Verteidigung wird durch die Staatsanwaltsforderung beeinflusst (Englich et al., in press-a). Eine postexperimentelle Befragung der teilnehmenden JuristInnen in der Rolle der VerteidigerInnen ergab hierbei, dass es sich bei dieser Anlehnung an die Staatsanwaltschaftsforderung weder um eine erlernte noch um eine bewusst gewählte Verteidigungsstrategie gehandelt haben kann: Die Teilnehmenden gaben Verteidigungsstrategien wie das Erzielen einer möglichst niedrigen Strafe oder zumindest einer Bewährungsstrafe an. Keiner der Teilnehmenden gab an, sich mit seiner Verteidigerforderung gezielt an die Staatsanwaltsforderung angenähert zu haben.

Für alle hier berichteten Studien im strafrechtlichen Kontext gilt, dass strafrechtliche Expertise und Erfahrung die teilnehmenden JuristInnen nicht vor dem Ankereffekt schützt: Erfahrene StrafrichterInnen lassen sich gleichermaßen wie ZivilrichterInnen oder RechtsreferendarInnen in ihrem Urteil durch die Staatsanwaltsforderung leiten (Englich & Mussweiler, 2001; Englich et al., in press-a; Englich et al., in press-b). Dies gilt auch, wenn die Staatsanwaltsforderung explizit von einem juristischen Laien stammt, zufallsgeneriert wurde oder von einem Journalisten stammte (Englich et al., in press-b). Der einzige Unterschied zwischen erfahrenen StrafrechtlerInnen und RechtsreferendarInnen bzw. StrafrechtlerInnen und ZivilrechtlerInnen ist, dass sich die StrafrechtlerInnen in unseren Untersuchungen deutlich sicherer sind in ihren – gleichermaßen beeinflussten – Urteilen. Dies legt nahe, dass insbesondere erfahrene StrafrichterInnen Gefahr laufen, den Einfluss der Staatsanwaltsforderung oder anderer Zahlen auf ihr eigenes Urteil zu unterschätzen.

Fragestellung

Der vorliegenden Studie liegen zwei zentrale Fragestellungen zu Grunde. Zunächst soll geprüft werden, wo die Grenzen von Ankereffekten im juristischen Kontext liegen (Fragestellung I). Außerdem soll untersucht werden, inwieweit ein Mindestmaß an Beschäftigung mit dem Ankerwert eine notwendige Bedingung für Ankereffekte darstellt (Fragestellung II). Für beide Fragestellungen werden Vorhersagen gemacht, die sich aus einem ausgewählten sozial-kognitiven Erklärungsansatz für das Entstehen von Ankereffekten ableiten lassen.

Zu Fragestellung I

Gibt es einen Punkt, an dem der Ankereffekt «kippt», an dem also der Beeinflussungsversuch so offensichtlich wird, dass RichterInnen einen

Anker nicht in ihr Urteil einbeziehen? Einen solchen offensichtlichen Beeinflussungsversuch könnten beispielsweise Zwischenruferforderungen aus dem Zuschauerraum im Gerichtssaal darstellen. In Medienberichten zu Gerichtsprozessen wird immer wieder von emotionalisierten Zwischenrufen aus dem Gerichtssaal berichtet, sei es wenn es um gewaltsame Protestaktionen von KernkraftgegnerInnen geht, um die Förderungswürdigkeit eines feministischen Archivs oder um Sterbehilfe durch Krankenhauspersonal[1]. Auch wenn Zwischenrufe nicht zum typischen Alltag vor Gericht gehören, so sind sie doch ein geeignetes Beispiel für einen potenziellen und realistischen Anker, der als Einflussfaktor auf richterliche Entscheidungen nicht akzeptabel wäre. Entsprechend werden ZwischenruferInnen in der Regel des Gerichtssaales verwiesen.

Es gibt keinen vernünftigen Grund, warum sich RichterInnen in ihren Urteilen an offensichtlich parteiische, stark emotionalisierte ZwischenruferInnen anlehnen sollten, die das Gericht mit ihren in der Regel extremen Forderungen konfrontieren. Ganz im Gegenteil, es wäre beispielsweise im Sinne der Reaktanztheorie (Brehm, 1966) zu erwarten, dass ein parteiischer Zwischenruf den Richter/die Richterin gegen die Position der Zwischenruferin einnehmen könnte. Auch könnten RichterInnen motiviert sein, den Einfluss eines Zwischenrufers auf ihr Urteil in jedem Fall auszuschließen, und dadurch zu Überkorrekturen neigen (siehe z. B. Strack & Hannover, 1996; Wilson & Brekke, 1994). Alle diese Überlegungen legen den Schluss nahe, dass ZwischenruferInnen im Gerichtssaal eher Gefahr laufen, ihrem Anliegen zu schaden, als dass sie tatsächlich Einfluss auf das Gericht nehmen könnten.

Gleichzeitig aber lassen subtile und schwer kontrollierbare kognitive Prozesse, die dem Zustandekommen von Ankereffekten zu Grunde liegen, erwarten, dass auch ein/e ZwischenruferIn vor Gericht Einfluss auf richterliche Urteile nehmen kann: Nach dem Modell der selektiven Zugänglichkeit (Strack & Mussweiler, 1997; Mussweiler & Strack, 1999a, b; für einen ähnlichen Erklärungsansatz siehe Chapman & Johnson, 1999) lassen sich Ankereffekte durch das Zusammenwirken zweier grundlegender sozialkognitiver Prinzipien erklären: a) hypothesen-konsistentes Testen und b) erhöhte selektive Zugänglichkeit ankerkonsistenter Informationen. Werden Personen aufgefordert, im Rahmen einer komparativen Aufgabe einen Ankerwert mit einem Urteilsobjekt zu vergleichen, so überprüfen sie vor allem die Hypothese, dass die Ausprägung des Urteilsobjektes in der Tat dem Ankerwert entspricht (hypothesen-konsistentes Testen, für einen Überblick siehe Trope & Liberman, 1996). Versuchen die UntersuchungsteilnehmerInnen anschließend, ein absolutes Urteil zu generieren, so kommen ihnen dabei zunächst diejenigen Informationen in den Sinn, die am leichtesten zugänglich sind. Entsprechend fallen ihnen zunächst die ankerkonsistenten Informationen ein, die sie während des komparativen Urteils im Rahmen des positiven Hypothesentestens generiert haben (erhöhte selektive Zugänglichkeit, siehe hierzu Mussweiler & Strack, 2000). Auf diesem Wege wird das absolute Urteil von der Ankervorgabe beeinflusst.

Auch für strafrechtliche Entscheidungen konnten die Prozessannahmen dieses Modells in einer Reaktionszeitstudie belegt werden (Englich et al., in press-b): JuristInnen können belastende Argumente, die ihnen auf einem Bildschirm dargeboten werden, deutlich schneller als belastend kategorisieren, wenn sie zuvor eine hohe Zahl als Staatsanwaltsforderung selbst erwürfelt haben, als wenn sie zuvor eine niedrige Zahl erwürfelt haben. Dieses Ergebnis legt nahe, dass das Erwürfeln einer hohen Staatsanwaltsforderung zu einem gegebenen strafrechtlichen Fall ankerkonsistente Informationen – hier also belastende Argumente – leichter zugänglich macht. Die erhöhte Zugänglichkeit ankerkonsistenter Informationen scheint dazu zu führen, dass belastende Argumente nach dem Erwürfeln einer hohen Staatsanwaltsforderung schneller als belastend erkannt werden als nach dem Erwürfeln einer niedrigen Zahl. Eine solche erhöhte Zugänglichkeit ankerkonsistenter Informationen müsste auch durch eine parteiische Zwischenruferforderung ausgelöst werden können.

Selbst wenn die Urteiler bemerken, dass eine Ankervorgabe von einer irrelevanten oder diskreditierten Quelle stammt, dürfte dies nach den Befunden von Wilson, Houston, Etling und Brekke

1 Für Zeitungsberichte zu Zwischenrufen im Gerichtssaal siehe z. B. taz vom 8.6.90, S. 5; taz vom 8.3.91, S. 9; SZ vom 30.6.95, S. 40; SZ vom 9.5.97, S. 41; SZ vom 9.10.1996, S. 43; taz Bremen vom 19.2.98, S. 22; SZ vom 3.2.99, S. 14; SZ vom 7.8.99, S. 11; taz vom 29.7.2002, S. 9.

(1996) keine erfolgreiche Korrektur einleiten. Wilson et al. (1996) zeigten in Laboruntersuchungen, dass selbst bei Aufklärung über den Ankereffekt und unter Hinweis auf die Richtung einer möglichen Verzerrung keine Korrektur stattfindet, da hier den UrteilerInnen Informationen über das Ausmaß der möglichen Urteilsverzerrung sowie über geeignete Korrekturstrategien fehlen (siehe hierzu auch Strack & Hannover, 1996; Wilson & Brekke, 1994). Auch die Aussicht auf eine Belohnung führt in einer weiteren Studie von Wilson et al. (1996) nicht zu einer Reduktion des Ankereffektes. Entsprechend wären auch für Strafmaßforderungen, die offensichtlich aus voreingenommenen Quellen stammen, Ankereffekte zu erwarten.

Zu Fragestellung II

Zusätzlich wird in der vorliegenden Untersuchung geprüft, inwieweit es für JuristInnen einen Schutz vor dem Ankereffekt bedeuten könnte, wenn sie nicht über den Anker nachdenken würden; wenn sie sich also nicht mit der Zwischenruferforderung beschäftigen würden. Diese Vorhersage wird durch die Annahmen des Modells selektiver Zugänglichkeit (Mussweiler & Strack, 1999a, b) unterstützt: Findet keine Beschäftigung mit dem Ankerwert – hier der Zwischenruferforderung – statt, so dürfte auch kein positives Hypothesentesten und damit auch keine Erhöhung der Zugänglichkeit ankerkonsistenter Informationen stattfinden. Damit dürfte es auch zu keinem Ankereffekt auf das Strafurteil kommen. Gegen diese Erwartung sprechen jedoch Studien, die numerisches Priming als Erklärungsansatz für den Ankereffekt vorschlagen (z. B. Jacowitz & Kahneman, 1995; Wilson et al., 1996, Wong & Kwong, 2000). Hiernach müsste allein die Vorgabe eines numerischen Ankers ausreichend sein, um einen hohen oder niedrigen Zahlenbereich im Gedächtnis des Urteilers/der Urteilerin vorzuaktivieren, und damit das Urteil zu verzerren. Allerdings finden auch Autoren, die numerisches Priming als Erklärungsansatz für den Ankereffekt favorisieren, dass zumindest eine geringfügige Beschäftigung mit der Ankervorgabe hilfreich ist, um Ankereffekte zeigen zu können. Zudem erweisen sich die so genannten «basic anchoring effects» (Ankereffekte aufgrund reiner Zahlenvorgaben ohne Beschäftigung) als nicht besonders robust (Brewer & Chapman, 2002).

Wenn sich also der/die RichterIn nicht mit der Zwischenruferforderung beschäftigt, sondern gleich zu seinem/ihrem Urteil übergeht, wäre es möglich, dass in diesem Fall kein Ankereffekt oder nur ein schwächerer Ankereffekt auf das Urteil zu finden wäre. Ein Mindestmaß an Beschäftigung könnte also eine notwendige Voraussetzung für den Ankereffekt darstellen.

Methode

Zur Prüfung oben genannter Hypothesen wurde folgende realitätsnahe Situation konstruiert und den UntersuchungsteilnehmerInnen in Form eines Szenarios schriftlich vorgelegt: Ein offensichtlich parteiischer Zwischenrufer fordert während der Verhandlung eines Vergewaltigungsfalles aus den Zuschauerreihen im Gerichtssaal «Geben Sie ihm doch einfach fünf Jahre!» (hoher Anker), oder «Sprechen Sie ihn doch einfach frei!» (niedriger Anker) und wird daraufhin des Saales verwiesen. Der Vorsitzende Richter lässt die Personalien des Zwischenrufers feststellen. Es handelt sich um einen Freund des Opfers (hoher Anker) bzw. einen Freund des Angeklagten (niedriger Anker), der dem Verfahren emotional sehr erregt gefolgt war. Die Ankervorgabe stammt somit offensichtlich aus einer parteiischen Quelle.

Zuvor wurden den teilnehmenden JuristInnen ausführliche Fallmaterialien mit Sachverhaltsschilderung, Zeugenaussagen, Sachverständigengutachten etc. zu einem Vergewaltigungsszenario vorgelegt. Außerdem standen den UntersuchungsteilnehmerInnen die relevanten Auszüge aus dem kommentierten Strafgesetzbuch (Tröndle & Fischer, 2003) zur Verfügung. Diese Fallmaterialien sind in enger Kooperation mit erfahrenen Juristen erstellt worden. In einem Vortest an 24 Rechtsreferendaren (siehe Englich & Mussweiler, 2001) wurden für den Vergewaltigungsfall durchschnittlich 17.21 Monate vergeben (SD = 10.09). Entsprechend kann man sagen, dass es sich bei den Zwischenruferforderungen in der vorliegenden Untersuchung (Freispruch vs. 5 Jahre) eher um extreme Anker handelt.

Während richterliche UrteilerInnen in der vorgegebenen experimentellen Situation motiviert sein müssten, einen Einfluss eines parteiischen Zwischenrufs auf ihr Urteil vollkommen auszuschließen, sagt das Modell selektiver Zugänglich-

keit eine Assimilation des richterlichen Urteils an den Zwischenruf vorher, sofern dieser eine Beschäftigung mit dieser Strafmaßforderung auslöst. Um eine Beschäftigung mit der Ankervorgabe in den beschriebenen Anwendungskontext einzubetten, wurden die UntersuchungsteilnehmerInnen in der Bedingung «Beschäftigung mit der Ankervorgabe» gebeten, sich vorzustellen, sie würden sich in einer Verhandlungspause mit einem Kollegen in der Kantine über den Zwischenrufer unterhalten. Diese Instruktion enthielt die komparative Aufgabe: «Würden Sie in diesem Kollegengespräch eher vertreten, die Forderung des Zwischenrufers sei zu hoch, zu niedrig oder genau richtig?». Die UntersuchungsteilnehmerInnen konnten hier eine der drei Antwortalternativen wählen. Anschließend wurde das Strafurteil der UntersuchungsteilnehmerInnen in der Rolle des Richters/der Richterin abgefragt. In der Bedingung «ohne Beschäftigung mit der Ankervorgabe» erfolgte die Abfrage des Strafurteils direkt nach der Ankervorgabe, also ohne vorherige Bearbeitung einer komparativen Aufgabe. Die vorliegende Untersuchung wurde somit in einem 2 × 2-faktoriellen Design mit den beiden Faktoren «Ankervorgabe» (hoch vs. niedrig) und «Beschäftigung mit der Ankervorgabe» (mit Beschäftigung vs. ohne Beschäftigung) verwirklicht.

Das Strafurteil wurde in allen Versuchsbedingungen in einem offenen Antwortformat abgefragt («Welches Strafmaß würden Sie als Richter oder Richterin verhängen?»), wobei eine Angabe des Strafmaßes in Monaten erbeten wurde. Zusätzlich zu ihrem Strafurteil sollten die UntersuchungsteilnehmerInnen zwischen zwei Antwortalternativen wählen, ob die Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden sollte oder nicht («unter Strafaussetzung zur Bewährung» oder «ohne Strafaussetzung zur Bewährung»).

Danach wurden die Teilnehmenden mit Hilfe einer 9-stufigen Rating-Skala befragt, wie sicher sie sich in ihrem Urteil waren (1 = «sehr unsicher», 9 = «sehr sicher») und ob die Zwischenruferforderung für ihr eigenes Urteil relevant war («ja» oder «nein»). Anschließend sollten sie das Fallmaterial auf einer Rating-Skala von 1 (= «gar nicht realistisch») bis 9 (= «sehr realistisch») hinsichtlich seiner Realitätsnähe beurteilen. Schließlich wurden die Teilnehmenden um einige kurze demografische Angaben gebeten.

UntersuchungsteilnehmerInnen

Insgesamt nahmen 177 RechtsreferendarInnen an der vorliegenden Studie teil. Die UntersuchungsteilnehmerInnen wurden auf dem Campus der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer angesprochen, wo sie im Rahmen ihrer Referendarszeit ein 3-monatiges Postgraduierten-Studium absolvierten. Alle hatten das erste juristische Staatsexamen bereits abgelegt. Die meisten Teilnehmenden hatten des Weiteren bereits die Strafstation absolviert (98 %) und damit erste praktische Erfahrungen vor Gericht gesammelt. Unsere Teilnehmenden waren durchschnittlich 27.44 Jahre alt (SD = 2.19). Es nahmen 65 Frauen und 112 Männer teil. Frauen und Männer wurden hierbei gleichmäßig über die vier Zellen des Versuchsdesigns verteilt. Im Übrigen erfolgte die Zuweisung zu den vier Versuchsbedingungen per Zufall.

Die Bearbeitung des Fragebogens zu der vorliegenden Untersuchung erfolgte in einem Untersuchungsraum der Hochschule in Speyer. Die RechtsreferendarInnen konnten diesen Raum jederzeit zwecks Teilnahme an der Untersuchung betreten. Sie bekamen von einer Versuchsleiterin die Untersuchungsmaterialien ausgehändigt. Alle Instruktionen (beispielsweise die Aufforderung, den Fragebogen in Einzelarbeit zu bearbeiten, die Seiten des Fragebogens in der vorgegebenen Reihenfolge zu bearbeiten etc.) erfolgten schriftlich. Die Versuchsleiterin überwachte die Einhaltung dieser Instruktionen und nahm die ausgefüllten Fragebogen wieder entgegen. Außerdem händigte sie den Teilnehmenden eine kleine Belohnung (ein Eis oder ein Erfrischungsgetränk) für die Teilnahme an der Untersuchung aus. Nach Abschluss der Untersuchung wurden Aufklärungen zum wissenschaftlichen Hintergrund und zur Fragestellung der Untersuchung an einem zentralen Ort der Hochschule für alle interessierten Teilnehmenden ausgelegt.

Ergebnisse

Die richterlichen Urteile für den vorgegebenen Vergewaltigungsfall schwankten zwischen Freispruch und 66 Monaten ohne Strafaussetzung zur Bewährung. Mit Ausnahme von vier UntersuchungsteilnehmerInnen gaben alle an, dass die

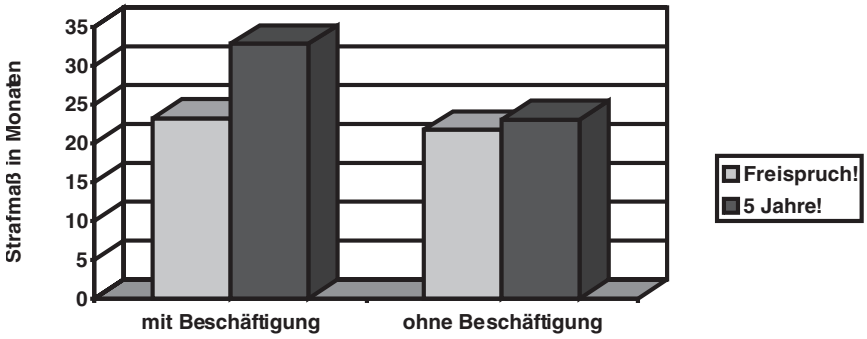


Abbildung 1. Der Ankereffekt einer offensichtlich parteiischen Zwischenruferforderung auf juristische Urteile in Abhängigkeit von einer Beschäftigung mit dem Zwischenruf.

Strafmaßforderung des Zwischenrufers für ihre Entscheidung nicht relevant war. Nur 2 % der teilnehmenden RechtsreferendarInnen konnten sich somit vorstellen, von einem Zwischenrufer im Gerichtssaal in ihrem juristischen Strafurteil beeinflusst zu werden.

Trotzdem zeigte sich bei der Berechnung einer 2 × 2-ANOVA ein deutlicher Ankereffekt der Zwischenruferforderung auf die richterlichen Strafurteile in vorhergesagter Richtung, $F(1, 173) = 13.11$, $p < .001$. Das Auftreten dieses Ankereffektes der Zwischenruferforderung hing, wie vorhergesagt, von einer Beschäftigung mit dieser Zwischenruferforderung ab, $F(1, 173) = 7.41$, $p < .01$ für die Interaktion[2] (siehe Abb. 1): Hatten sich die RichterInnen mit der Ankervorgabe beschäftigt, so zeigte sich eine deutliche Assimilation des richterlichen Urteils an die Zwischenruferforderung. Hier wurden in der Bedingung mit hoher Zwischenruferforderung durchschnittlich 32.81 Monate ($SD = 11.66$) für den Vergewaltigungsfall vergeben, in der Bedingung mit niedriger Zwischenruferforderung hingegen nur durchschnittlich 23.27 Monate ($SD = 10.94$), $t(89) = 4.02$, $p < .001$. Dahingegen fand sich kein Ankereffekt, wenn keinerlei Beschäftigung mit der Zwischenruferforderung stattgefunden hatte ($M = 21.74$, $SD = 9.32$ bei niedrigem Anker, $M = 23.09$, $SD = 7.28$ bei hohem Anker), $t < 1$. Außerdem wurden in der Bedingung mit Beschäftigung insgesamt höhere Strafzumessungen vergeben, $F(1, 173) = 13.99$, $p < .001$. Auf diesen unerwarteten Befund hinsichtlich der Wirkung von Beschäftigung auf die Strafhöhe wird noch in der Diskussion kurz einzugehen sein.

Die teilnehmenden RechtsreferendarInnen fühlten sich weder besonders sicher noch vollkommen unsicher in ihrem Urteil zu dem vorliegenden Fall ($M = 5.38$, $SD = 1.94$ auf einer Skala von 1–9, wobei 9 «sehr sicher» bedeutete). Die vorgelegten Fallmaterialien wurden hierbei als realitätsnah beurteilt ($M = 7.30$, $SD = 1.60$ auf einer Skala von 1–9, wobei 9 «sehr realistisch» bedeutete).

Die Versuchsbedingungen unterschieden sich hierbei weder hinsichtlich der Urteilssicherheit der UntersuchungsteilnehmerInnen, noch hinsichtlich der Bewertung des Fallmaterials bezüglich dessen Realitätsnähe, alle $F < 1$ für Unterschiede hinsichtlich der Urteilssicherheit und $F < 1.6$ für den Einfluss der Ankermanipulation auf die Einschätzung der Realitätsnähe. Lediglich in der Bedingung mit Beschäftigung wird das Fallmaterial als realistischer eingeschätzt ($M = 7.56$, $SD = 1.48$) als in der Bedingung ohne Beschäftigung ($M = 7.04$, $SD = 1.68$), $F(171) = 4.82$, $p < .05$. Die Einschätzung der Realitätsnähe des Fallmaterials zeigt jedoch in einer Kovarianzanalyse keinen Einfluss auf das oben berichtete Datenmuster, welches durch die experimentellen Manipulationen erzeugt wurde, $F < 1$ für die Kovariate.

Diese Zahlen belegen, dass den Teilnehmenden realitätsnahe Fallmaterialien vorlagen. Gleichzeitig erzeugte das Fallmaterial eine moderate Urteilsunsicherheit hinsichtlich der Strafzumessungsfrage, so dass hier geeignete Bedingungen für den Nachweis von Ankereffekten bei Urteilen unter Unsicherheit vorlagen, wobei keine unrealistische oder übertriebene Unsicherheit erzeugt wurde.

Um des Weiteren zu prüfen, inwieweit Männer und Frauen in der vorliegenden Untersuchung un-

2 Es findet sich ein ähnliches Datenmuster unabhängig von der Frage, ob die Strafurteile zur Bewährung ausgesetzt wurden oder nicht. Eine nähere getrennte Auswertung der Strafurteile nach Bewährungs- und Haftstrafen erscheint jedoch im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht sinnvoll, da Strafen über 2 Jahren per Gesetz nicht zur Bewährung ausgesetzt werden können (§ 56 Absatz 2 StGB). Die Höhe des Strafurteils entscheidet also mit über die Frage, ob Haft- oder Bewährungsstrafen vergeben werden.

terschiedlich auf den Vergewaltigungsfall und die experimentellen Manipulationen reagiert haben könnten, wurde zusätzlich eine 2 × 2 × 2-ANOVA berechnet, in der neben den Faktoren «Ankervorgabe» und «Beschäftigung mit der Ankervorgabe» das Teilnehmergeschlecht als weiterer Faktor mit eingeflossen ist. Während nach bisherigen Untersuchungen an juristischen Laien Frauen dazu neigen, Vergewaltiger strenger zu verurteilen als Männer (siehe z. B. Pollard, 1992), fand sich in der vorliegenden Studie ein umgekehrtes Bild: Hier zeigte sich eine Tendenz von Juristinnen, milder über einen Vergewaltiger zu urteilen (M = 23.57 Monate, SD = 9.55) als ihre männlichen Kollegen (M = 26.45 Monate, SD = 11.50), $F(1, 169) = 3.29$, $p < .1$. Das Teilnehmergeschlecht zeigte keinerlei Interaktionen mit den beiden unabhängigen Variablen «Ankervorgabe» und «Beschäftigung mit der Ankervorgabe», alle $F < 1$. Somit ist nicht davon auszugehen, dass sich Juristinnen und Juristen hinsichtlich ihrer Beeinflussbarkeit durch Zwischenrufe im Gerichtssaal unterscheiden.

Die Verteilung der Antworten auf die komparative Frage («Fanden Sie die Zwischenruferforderung zu niedrig, genau richtig oder zu hoch?») in der Bedingung «mit Beschäftigung» sieht wie folgt aus: Nur wenige UntersuchungsteilnehmerInnen gaben an, die Zwischenruferforderung «genau richtig» zu finden (in der niedrigen Ankerbedingung: Zwei Teilnehmende, in der hohen Ankerbedingung: Sieben Teilnehmende). Diese Teilnehmenden zeigen erwartungsgemäß eine fast vollständige Anlehnung ihres Urteils an die Zwischenruferforderung. Die hohe Zwischenruferforderung (5 Jahre) wurde von 40 TeilnehmerInnen als «zu hoch» eingestuft, es gab keine Einstufungen der hohen Forderung als «zu niedrig». Die niedrige Zwischenruferforderung (Freispruch) wurde von 23 UntersuchungsteilnehmerInnen als «zu niedrig» sowie überraschenderweise von 18 TeilnehmerInnen als «zu hoch» beurteilt. Vermutlich haben einige UntersuchungsteilnehmerInnen hier «zu hoch» mit «zu weit gegriffen» übersetzt, anders lässt sich dieser Befund kaum sinnvoll erklären. Eine Teilnehmerin hat keine Angabe zu dieser Frage gemacht.

Betrachtet man innerhalb der Bedingung «mit Beschäftigung» nur die Teilnehmenden, die bei niedriger Zwischenruferforderung angaben, die Forderung sei zu niedrig im Vergleich zu den Teilnehmenden, die bei hoher Zwischenruferforderung angaben, diese sei zu hoch, so zeigt sich trotzdem der beschriebene Ankereffekt (M = 24.70, SD = 11.39 vs. M = 29.25 vs. SD = 7.35), $t(62) = 1.93$, $p < .06$. Dasselbe gilt, wenn man bei niedrigem Anker (= Freispruch) die «zu hoch»- Antworten (im Sinne von «zu weit gegriffen») zu den «zu niedrig»- Antworten hinzurechnet (M = 24.76, SD = 9.71 vs. M = 29.25 vs. SD = 7.35), $t(79) = 2.34$, $p < .05$. Somit tritt der Ankereffekt in der Bedingung «mit Beschäftigung» auch dann auf, wenn die Zwischenruferforderung von den UntersuchungsteilnehmerInnen als unangemessen (also nicht als «genau richtig») eingestuft wird.

Diskussion

Zwischenrufe von ZuschauerInnen im Gerichtssaal sind nach zahlreichen Zeitungsberichten (siehe Fußnote 1) keine Seltenheit. Ihr potenzieller Einfluss wird jedoch nach den Ergebnissen der vorliegenden Studie deutlich unterschätzt: Nur 2 % der JuristInnen, die an dieser Studie teilgenommen hatten, konnten sich vorstellen, durch einen im Experiment eingeführten Zwischenruf in ihrem richterlichen Urteil beeinflusst worden zu sein. In den meisten Fällen beurteilten die teilnehmenden JuristInnen die vorgegebene Zwischenruferforderung in der vorliegenden Untersuchung entsprechend als unangemessen («zu hoch» bzw. «zu niedrig»). Trotzdem zeigte sich ein deutlicher Einfluss der Zwischenruferforderung auf die Strafzumessungen der JuristInnen in vorhergesagter Richtung, und zwar vor allem dann, wenn die Zwischenruferforderung eine hohe Strafmaßforderung beinhaltete (siehe Abb. 1).

Somit ist von einer Beeinflussbarkeit richterlicher Urteile durch irrelevante, ja sogar offensichtlich parteiische Strafmaßforderungen auszugehen. Betrachtet man dieses Untersuchungsergebnis im Zusammenhang mit weiteren Studien, in denen offensichtlich zufallsgenerierte oder von Medienvertretern in eine Frage gekleidete Anker auf richterliche Urteile wirken (Englich et al., in press-b), so ist diese starke Beeinflussbarkeit richterlicher Urteile aus normativer Sicht zumindest problematisch. Auch die Möglichkeit, durch nicht wahrnehmbare, auf einem Bildschirm dargebotene Zahlen (subliminale Anker) die Schätzung des Durchschnittswertes von deutschen Mittelklasse-

wagen im Sinne eines Ankereffektes beeinflussen zu können (Mussweiler & Englich, in press [3]), ist, übertragen auf den juristischen Anwendungsbereich, nicht gerade beruhigend.

Interessanterweise zeigte sich in der vorliegenden Untersuchung kein Reaktanzeffekt als Reaktion auf den Zwischenruf im Gerichtssaal, und auch keine Überkorrektur gegen die Zwischenruferforderung, sondern wie vorhergesagt ein Ankereffekt, allerdings nur dann, wenn eine Beschäftigung mit der Zwischenruferforderung stattgefunden hatte. Eine Beschäftigung scheint nötig zu sein, um eine erhöhte selektive Zugänglichkeit von ankerkonsistenten Informationen durch die Beschäftigung mit dem Anker im Sinne einer zu prüfenden Hypothese zu erzeugen. Diese Erhöhung der Zugänglichkeit ankerkonsistenter Informationen aufgrund der grundsätzlichen Tendenz, Hypothesen positiv zu testen, ist nach dem Modell selektiver Zugänglichkeit (Mussweiler & Strack, 1999a, b, 2000; Strack & Mussweiler, 1997) der Ankereffekten zugrunde liegende kognitive Prozess. Die vorliegende Studie war jedoch nicht zu dem Zweck konstruiert, diese Prozesse abzubilden. Hierzu sind Reaktionszeitstudien nötig, wie sie bei Englich et al. (in press-b) für Ankereffekte von irrelevanten Ankern auf richterliche Urteile berichtet werden.

Die Nichtbeschäftigung mit einer Zwischenruferforderung könnte somit einen nahe liegenden möglichen Schutz vor der Beeinflussung durch diese parteiische und irrelevante Strafmaßforderung darstellen. Allerdings ist fraglich, inwieweit eine solche Nichtbeschäftigung für JuristInnen in der Praxis realistisch ist. Es gibt viele Alltagssituationen, in denen eine Beschäftigung mit der Zwischenruferforderung möglich und plausibel ist, auch wenn sich JuristInnen darüber bewusst sind, dass eine solche Forderung ihre Entscheidung nicht beeinflussen sollte. Für eine Beeinflussung durch eine offensichtlich parteiische und irrelevante Strafmaßforderung genügt die Beschäftigung mit dieser Forderung im Gespräch mit KollegInnen in der Kantine, mit FreundInnen oder vermutlich auch am Abendbrottisch mit der Partnerin oder dem Partner. Scheinbar harmlose Alltagssituationen werden hier zum Transmitter unerwünschter Urteilseinflüsse.

Zudem sprechen Untersuchungsergebnisse der Arbeitsgruppe um Wegner (Wegner, 1994; Wegner, Ansfield & Pilloff, 1998; Wegner, Schneider, Carter & White, 1987) dafür, dass es wenig Erfolg verspricht, sich zu instruieren, etwas Bestimmtes nicht zu tun (z. B. «Denken Sie nicht an einen weißen Bären!»). Störungen in Form von Zwischenrufen im Gerichtssaal sollten daher, wenn möglich, bereits im Vorhinein ausgeschlossen werden, wenn eine Beeinflussung des richterlichen Urteils zuverlässig verhindert werden soll. Ähnliches gilt für potenzielle Einflüsse der Medienberichterstattung, die auch im Sinne eines Ankereffektes wirken dürfte.

Um unerwünschte Einflüsse von Zwischenrufen im Gerichtssaal zumindest zu reduzieren, müssten RichterInnen nach den Ergebnissen einer Studie von Mussweiler, Strack und Pfeiffer (2000) gezielt Gegenargumente gegen diese Forderungen generieren. Ein solches Vorgehen dürfte im Sinne eines gezielten Testens der Alternativhypothese die selektive Verfügbarkeit ankerkonsistenter Informationen ausgleichen und so dem Ankereffekt entgegenwirken. Tatsächlich reduziert die Anleitung, sich Gegenargumente gegen einen zu hohen bzw. zu niedrigen Preis für einen Gebrauchtwagen zu überlegen, den Ankereffekt einer ersten konkreten Preisangabe. Vollkommen eliminiert wird der Ankereffekt jedoch auch durch diese Vorgehensweise nicht (Mussweiler et al., 2000). Geeignete Folgestudien müssten weitere Schutz- oder Korrekturmöglichkeiten für den Ankereffekt sowie deren Anwendbarkeit im juristischen Kontext näher untersuchen. Auch mögliche Alternativerklärungen hinsichtlich der vermittelnden Prozesse beim Zustandekommen von Ankereffekten im juristischen Kontext sowie das Zusammenspiel verschiedener Mechanismen könnten in Folgestudien geprüft werden und dazu beitragen, Korrekturmöglichkeiten für den Ankereffekt im juristischen Kontext abzuleiten.

Ein unerwarteter Befund der vorliegenden Studie war, dass die Beschäftigung mit der Zwischenruferforderung insgesamt zu deutlich höheren Strafurteilen führte, als wenn die juristischen UrteilerInnen nicht instruiert wurden, sich im Rahmen eines fiktiven Kantinengespräches mit der Zwischenruferforderung zu beschäftigen. Grund-

3 In dieser Untersuchung wurden die UntersuchungsteilnehmerInnen instruiert, während der subliminalen Darbietung der Ankerwerte über den zu schätzenden Wert deutscher Mittelklassewagen nachzudenken. Somit könnte auch hier eine Art Beschäftigung mit dem subliminalen Anker stattgefunden haben.

sätzlich ist dieser Haupteffekt für die zu prüfenden Hypothesen in der vorliegenden Studie nicht relevant. Er legt vielmehr nahe, dass bei dem verwendeten Vergewaltigungsfall, der naturgemäß zahlreiche belastende Informationen enthielt, diese bei näherem Hinsehen offensichtlich mehr Gewicht bekamen.

Als weiterer Nebenbefund zeigte sich in der vorliegenden Untersuchung, dass Juristinnen tendenziell milder über einen Vergewaltiger urteilen als ihre männlichen Kollegen. Dieser Befund steht im Gegensatz zu Befunden bei juristischen Laien (siehe z. B. Pollard, 1992). Möglicherweise liegt dieser Umkehrung des Geschlechtereffektes in der Beurteilung eines Vergewaltigungsfalles eine Überkorrektur der JuristInnen zu Grunde (siehe Wilson & Brekke, 1994; Strack & Hannover, 1996), die in einem juristischen Professionalitäts- bzw. Neutralitätsanspruch begründet sein könnte. Inwieweit diese Umkehrung des an Laien gefundenen Geschlechterunterschieds tatsächlich mit einem professionellen, der Neutralität verpflichteten Anspruch der Juristinnen und Juristen zusammenhängt, oder welche anderen sozial-kognitiven Prozesse diesem Geschlechtereffekt zu Grunde liegen könnten, müsste in weiteren Untersuchungen näher geprüft werden.

Autorenhinweis

Die vorliegende Arbeit wurde durch eine DFG-Sachmittelbeihilfe unterstützt. Ich danke Thomas Mussweiler und Fritz Strack sowie meinen übrigen Kollegen in der Würzburger Arbeitsgruppe für anregende Diskussionen und hilfreiche Kommentare zu dieser Studie. Mein besonderer Dank für ihre Mitarbeit bei der Datenerhebung gilt Amina Özelsel. Bei der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer möchte ich mich für ausgezeichnete Erhebungsmöglichkeiten bedanken.

Literatur

Blair, I. V., Judd, C. M. & Chapleau K. M. (2004). The influence of afrocentric facial features in criminal sentencing. *Psychological Science, 15*, 674–678.

Brehm, J. W. (1966). *A theory of psychological reactance.* New York: Academic Press.

Brewer, N. T. & Chapman, G. B. (2002). The fragile basic anchoring effect. *Journal of Behavioral Decision Making, 15*, 65–77.

Cervone, D. & Peake, P. K. (1986). Anchoring, efficacy, and action: The influence of judgmental heuristics on self-efficacy judgments and behavior. *Journal of Personality and Social Psychology, 50*, 492–501.

Chapman, G. B. & Bornstein, B. H. (1996). The more you ask for, the more you get: Anchoring in personal injury verdicts. *Applied Cognitive Psychology, 10*, 519–540.

Chapman, G. B. & Johnson, E. J. (1994). The limits of anchoring. *Journal of Behavioral Decision Making, 7*, 223–242.

Chapman, G. B. & Johnson, E. J. (1999). Anchoring, activation, and the construction of values. *Organizational Behavior and Human Decision Processes, 79*, 1–39.

Diamond, S. S. (1981). Exploring sources of sentence disparity. In B. D. Sales (Ed.), *The trial process: Perspectives in law and psychology, Vol. 2* (pp. 387–411). New York: Plenum.

Englich, B. (2001). *Psychologische Rhetorik für Juristen – Evaluation eines sozialpsychologisch fundierten Trainingsprogramms.* Hamburg: Kovac.

Englich, B. & Mussweiler, T. (2001). Sentencing under uncertainty: Anchoring effects in the courtroom. *Journal of Applied Social Psychology, 31*, 1535–1551.

Englich, B., Mussweiler, T. & Strack, F. (in press-a). The last word in court – A hidden disadvantage for the defense. *Law and Human Behavior.*

Englich, B., Mussweiler, T. & Strack, F. (in press-b). Playing dice with criminal sentences: The influence of irrelevant anchors on experts' judicial decision making. *Personality and Social Psychology Bulletin*.

Jacowitz, K. E. & Kahneman, D. (1995). Measures of anchoring in estimation tasks. *Personality and Social Psychology Bulletin, 21*, 1161–1166.

Grice, H. P. (1975). Logic and conversation. In P. Cole & J. L. Morgan (Eds.), *Syntax and semantics 3: Speech acts* (pp. 41–58). New York: Academic Press.

Hastie, R., Schkade, D. A. & Payne, J. W. (1999). Juror judgement in civil cases: Effects of plaintiff's requests and plaintiff's identity on punitive damage awards. *Law and Human Behavior, 23*, 445–470.

Lieberman, J. L. (2002). Head over the heart or heart over the head? Cognitive experiential self-theory and extralegal heuristics in juror decision making. *Journal of Applied Social Psychology, 32*, 2526–2553.

Malouff, J. & Schutte, N. S. (1989). Shaping juror attitudes: Effects of requesting different damage amounts in personal injury trials. *Journal of Social Psychology, 129*, 491–497.

Martin, E. G. & Alonso, C. H. (1997). Influence of the prosecutor's plea on the judge's sentencing in sexual crimes: Hypothesis of the theory of anchoring by Tversky and Kahneman. In S. Redondo, V. Garrido, J. Perez & R. Barberel (Eds.), *Advances in psychology and law:*

International contributions (pp. 215–226). Berlin: Walter de Gruyter.

Marti, M. W. & Wissler, R. L. (2000). Be careful what you ask for: The effects of anchors on personal injury damages awards. *Journal of Experimental Psychology: Applied, 6*(2), 91–103.

Mussweiler, T. & Englich, B. (in press). Subliminal anchoring: Judgmental consequences and underlying mechanisms. *Organizational Behavior and Human Decision Processes*.

Mussweiler, T. & Strack, F. (1999a). Comparing is believing: A selective accessibility model of judgmental anchoring. In W. Stroebe & M. Hewstone (Eds.), *European review of social psychology* (Vol. 10, pp. 135–167)). Chichester, England: Wiley.

Mussweiler, T. & Strack, F. (1999b). Hypothesis-consistent testing and semantic priming in the anchoring paradigm: A selective accessibility model. *Journal of Experimental Social Psychology, 35*, 136–164.

Mussweiler, T. & Strack, F. (2000). The use of category and exemplar knowledge in the solution of anchoring tasks. *Journal of Personality and Social Psychology, 78*, 1038–1052.

Mussweiler, T., Strack, F. & Pfeiffer, T. (2000). Overcoming the inevitable anchoring effect: Considering the opposite compensates for selective accessibility. *Personality and Social Psychology Bulletin, 26*, 1142–1150.

Nagel, S. (1962). Judicial backgrounds and criminal cases. *Journal of Criminal Law, Criminology, and Political Science, 53*, 333–339.

Partridge, A. & Eldridge, W. B. (1974). *The second circuit sentencing study.* Washington D. C.: The Federal Judicial Center.

Pollard, P. (1992). Judgments about victims and attackers in depicted rapes: A review. *British Journal of Social Psychology, 31,* 307–326.

Pruitt, C. R. & Wilson, J. Q. (1983). A longitudinal study of the effect of race on sentencing. *Law and Society Review, 17*, 613–635.

Schmid, J. & Fiedler, K. (1998). The backbone of closing speeches: The impact of prosecution versus defense language on judicial attributions. *Journal of Applied Social Psychology, 28*, 1140–1172.

Schmid, J., Fiedler, K., Englich, B., Ehrenberger, T. & Semin, G. R. (1996). Taking sides with the defendant: Grammatical choice and the influence of implicit attributions in prosecution and defense speeches. *International Journal of Psycholinguistics, 12*, 127–148.

Sorensen, J. R. & Wallace, D. H. (1995). Capital punishment in Missouri: Examining the issue of racial disparity. *Behavioral Sciences and the Law, 13*(1), 61–80.

Strack, F. & Hannover, B. (1996). Awareness of influence as a precondition for implementing correctional goals. In P. Gollwitzer & J. Bargh (Eds.), *The psychology of action: Linking cognition and motivation to behavior* (pp. 579–596). New York: Guilford.

Strack, F. & Mussweiler, T. (1997). Explaining the enigmatic anchoring effect: Mechanisms of selective accessibility. *Journal of Personality and Social Psychology, 73*, 437–446.

Trope, Y. & Liberman, A. (1996). Social hypothesis testing: Cognitive and motivational mechanisms. In E. T. Higgins & A. W. Kruglanski (Eds.), *Social psychology: Handbook of basic principles* (pp. 239–270). New York: Guilford.

Tröndle, H. & Fischer, T. (2003). *Strafgesetzbuch und Nebengesetze*. 51. Auflage. München: C. H.Beck.

Tversky, A. & Kahneman, D. (1974). Judgment under uncertainty: Heuristics and biases. *Science, 185*, 1124–1131.

Wegner, D. M. (1994). Ironic processes of mental control. *Psychological Review, 101*, 34–52.

Wegner, D. M., Ansfield, M. & Pilloff, D. (1998). The Putt and the pendulum: Ironic effects of the mental control of action. *Psychological Science, 9*, 196–199.

Wegner, D. M., Schneider, D. J., Carter, S. R., III & White, T. L. (1987). Paradoxical effects of thought suppression. *Journal of Personality and Social Psychology, 53,* 5–13.

Wilson, T. D. & Brekke, N. (1994). Mental contamination and mental correction: Unwanted influences on judgments and evaluations. *Psychological Bulletin, 116*, 117–142.

Wilson, T. D., Houston, C., Etling, K. M. & Brekke, N. (1996). A new look at anchoring effects: Basic anchoring and its antecedents. *Journal of Experimental Psychology: General, 4,* 387–402.

Wong, K. F. E. & Kwong, J. Y. Y. (2000). Is 7300 m equal to 7.3 km? Same semantics but different anchoring effects. *Organizational Behavior and Human Decision Processes, 82*, 314–333.

Birte Englich

Universität Würzburg
Lehrstuhl für Psychologie II
Röntgenring 10
D-97070 Würzburg
Tel. +49 931 312161
Fax +49 931 312812
E-mail englich@psychologie.uni-wuerzburg.de